

**Einwohnergemeinde**

**Pfeffingen**



## **Verordnung über den Elternurlaub**

vom

27. März 2017

Personenbezogene Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen

## Inhaltsverzeichnis

Ingress .....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Mutterschaft .....	3
§ 3 Informationspflicht.....	3
§ 4 Bezahlter Mutterschaftsurlaub.....	3
§ 5 Lohnanspruch .....	3
§ 6 Berechnung und Ausrichtung des Lohnes.....	4
§ 7 Abtretung Leistung Dritter .....	4
§ 8 Unbezahlter Mutterschaftsurlaub.....	4
§ 9 Weiterbeschäftigung .....	4
§ 10 Bezahlter Vaterschaftsurlaub .....	4
§ 11 Unbezahlter Vaterschaftsurlaub .....	5
§ 12 Adoptionsurlaub .....	5
§ 13 Arbeitsunfähigkeit während des Elternurlaubs.....	5
§ 14 Inkrafttreten.....	5

## **Ingress**

Der Gemeinderat, gestützt auf § 40 des Personalreglements vom 8. Dezember 2016, beschliesst:

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis gemäss § 2 des Personalreglements stehen.

<sup>2</sup> Dauerte das Anstellungsverhältnis bis zum Antritt des Mutterschaftsurlaubs weniger als 3 Monate oder wurde für weniger als 3 Monate eingegangen, so finden die Leistungsvoraussetzungen des Bundesgesetzes vom 25. September 1952<sup>1)</sup> über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft Anwendung.

### **§ 2 Mutterschaft**

Mutterschaft umfasst Schwangerschaft und Niederkunft sowie die nachfolgende Erholungszeit der Mutter.

### **§ 3 Informationspflicht**

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterin ist verpflichtet, ihre Schwangerschaft bis spätestens 4 Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin der vorgesetzten Stelle anzuzeigen.

<sup>2</sup> Über den voraussichtlichen Geburtstermin ist ein Arztzeugnis vorzulegen.

### **§ 4 Bezahlter Mutterschaftsurlaub**

<sup>1</sup> Ab der Geburt hat die Mitarbeiterin, unter Vorbehalt von Absatz 2, Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Wochen.

<sup>2</sup> Wird das Arbeitsverhältnis auf Wunsch der Mitarbeiterin nach Beendigung des bezahlten bzw. unbezahlten Mutterschaftsurlaubs nicht für mindestens 3 Monate fortgesetzt, wird ab Geburt ein Urlaub von insgesamt 14 Wochen gewährt.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub entsteht:

- a. wenn das Kind lebensfähig geboren wird; oder
- b. wenn die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat.

<sup>4</sup> Die Arbeit kann frühestens 8 Wochen nach der Niederkunft wieder aufgenommen werden.

### **§ 5 Lohnanspruch**

<sup>1</sup> Hat die Schwangerschaft bei Arbeitsantritt noch nicht bestanden, hat die Mitarbeiterin während des bezahlten Mutterschaftsurlaubs einen Lohnanspruch von 100% des nach § 6 berechneten Lohnes.

<sup>2</sup> Hat die Schwangerschaft bei Arbeitsantritt schon bestanden, hat die Mitarbeiterin Anspruch auf 100% des nach § 6 berechneten Lohnes.

---

<sup>1</sup> SR 834.1

<sup>3</sup> Wird das Arbeitsverhältnis auf Wunsch der Mitarbeiterin nach Beendigung des bezahlten bzw. unbezahlten Mutterschaftsurlaubs nicht für mindestens 3 Monate fortgesetzt, hat sie einen Anspruch auf 80% des nach § 6 berechneten Lohnes.

<sup>4</sup> Wird der Beschäftigungsgrad auf Wunsch der Mitarbeiterin auf einen Zeitpunkt innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des bezahlten bzw. unbezahlten Mutterschaftsurlaubs reduziert, besteht ein Lohnanspruch von 80% des nach § 6 berechneten Lohnes, mindestens aber in Höhe des Lohnes nach Reduktion des Beschäftigungsgrades.

## **§ 6 Berechnung und Ausrichtung des Lohnes**

<sup>1</sup> Nach Antritt des bezahlten Mutterschaftsurlaubs wird der Mitarbeiterin der vertraglich vereinbarte Lohn zuzüglich allfälliger Sozialzulagen in Form einer Lohnfortzahlung ausgerichtet.

<sup>2</sup> Bei wechselnden Beschäftigungsgraden vor Antritt des bezahlten Mutterschaftsurlaubs ist der Durchschnitt der 6 vor Antritt des bezahlten Mutterschaftsurlaubs bezogenen Monatslöhne massgebend.

## **§ 7 Abtretung Leistung Dritter**

Während der Dauer der Lohnfortzahlung fällt die Erwerbsausfallentschädigung an den Arbeitgeber.

## **§ 8 Unbezahlter Mutterschaftsurlaub**

<sup>1</sup> Auf Gesuch hin kann, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, der Mitarbeiterin ein unbezahlter Mutterschaftsurlaub gewährt werden, der höchstens bis zu einem Jahr nach der Niederkunft dauert.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist bis zum Antritt des bezahlten Mutterschaftsurlaubs beim Gemeinderat zu stellen. In begründeten Fällen kann das Gesuch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

<sup>3</sup> Der Urlaub kann ganz oder teilweise bezogen werden. Die Aufspaltung des Urlaubs in zeitlich getrennte Teilabschnitte ist im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten möglich.

## **§ 9 Weiterbeschäftigung**

<sup>1</sup> Nach Beendigung des bezahlten Mutterschaftsurlaubes hat die Mitarbeiterin Anspruch auf ihre bisherige Stelle im bisherigen Umfang.

<sup>2</sup> Nach Ablauf des unbezahlten Mutterschaftsurlaubs erhält die Mitarbeiterin im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten die gleiche oder eine ähnliche Funktion zugewiesen.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Weiterbeschäftigung nach Reduktion des Beschäftigungsgrades; eine Weiterbeschäftigung erfolgt im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten.

## **§ 10 Bezahlter Vaterschaftsurlaub <sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Bei der Geburt eines eigenen Kindes wird dem Vater ein bezahlter Urlaub von 10 Tagen gewährt.

<sup>2</sup> Bei einer Mehrlingsgeburt besteht ebenfalls nur ein Anspruch auf 10 Tage bezahlten Urlaubs.

---

<sup>2</sup> Änderung durch GRB 2020/291 vom 21. Dezember 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021

<sup>3</sup> Der Urlaub ist innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag der Geburt zu beziehen.

<sup>4</sup> Die Urlaubstage können aneinander oder einzeln bezogen werden.

<sup>5</sup> Während der Dauer der Lohnfortzahlung fällt die Erwerbsausfallentschädigung des Bundes an den Arbeitgeber.

## **§ 11 Unbezahlter Vaterschaftsurlaub**

<sup>1</sup> Auf Gesuch hin kann dem Vater, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, während des ersten Lebensjahres seines Kindes ein unbezahlter Urlaub von bis zu 12 Wochen Dauer gewährt werden.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist schriftlich bis zwei Monate vor Antritt des beabsichtigten Urlaubsbezugs beim Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup> Bei einer Mehrlingsgeburt besteht ebenfalls nur ein Anspruch auf 12 Wochen unbezahlten Urlaubs.

<sup>4</sup> Der Urlaub kann ganz oder teilweise bezogen werden.

<sup>5</sup> Die Aufspaltung des Urlaubs in zeitlich getrennte Teilabschnitte ist im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten möglich.

## **§ 12 Adoptionsurlaub**

<sup>1</sup> Bei Aufnahme eines Kindes im Hinblick auf eine spätere Adoption haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf bezahlten Urlaub von 8 Wochen, sofern das Kind bisher nicht im selben Haushalt lebte und nicht älter als 6 Jahre ist.

<sup>2</sup> Im Falle einer Adoption, bei der das Kind vor der Adoption nicht bei den Adoptiveltern gelebt hat, gilt für die Adoptiveltern der Absatz 1 analog.

<sup>3</sup> Arbeiten beide Elternteile bei der Gemeinde Pfeffingen, so besteht insgesamt nur ein Anspruch auf bezahlten Urlaub im Umfang von 8 Wochen.

<sup>4</sup> Die Eltern können diesen nach eigenem Ermessen unter sich aufteilen.

## **§ 13 Arbeitsunfähigkeit während des Elternurlaubs**

<sup>1</sup> Krankheit oder Unfall nach Antritt des Elternurlaubs zieht keine Verlängerung des Urlaubs nach sich.

<sup>2</sup> Der bezahlte Mutterschaftsurlaub wird nicht an die Dauer der Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall angerechnet.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 27. März 2017 (GRB 2017/62).

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident                      Der Verwalter

gez. Sven Stohler              gez. Walter Speranza

Änderung § 10 beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 21. Dezember 2020 (GRB 2020/291)

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident                      Der Verwalter

gez. Sven Stohler              gez. Walter Speranza